

RS OGH 2008/10/30 2Ob180/08x, 3Ob39/11y, 6Ob51/13p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.2008

Norm

ABGB §1299 A2

ZPO §359

GebAG 1975 §25 Abs1

Rechtssatz

Aufgabe des gerichtlich bestellten Sachverständigen ist es, selbst den Gutachtensauftrag kritisch zu hinterfragen, seine Terminologie klarzustellen und den Beurteilungsgegenstand eindeutig abzugrenzen. Es ist auch seine Aufgabe, allenfalls notwendige weitere Unterlagen beizuschaffen und die allfällige Durchführung eines Ortsaugenscheins oder von Beweisaufnahmen anzuregen, die zur Durchführung des Gutachtensauftrags notwendig sind. Tut er dies nicht, begründet dies ein Verschulden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 180/08x
Entscheidungstext OGH 30.10.2008 2 Ob 180/08x
Veröff: SZ 2008/160
- 3 Ob 39/11y
Entscheidungstext OGH 22.03.2011 3 Ob 39/11y
Vgl auch
- 6 Ob 51/13p
Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 51/13p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124313

Im RIS seit

29.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at